

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/10/24 93/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

## Index

L66102 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Kärnten

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

80/06 Bodenreform

## Norm

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1 Z1;

NotwegeG 1896 §1;

VwRallg;

WWSGG §13;

WWSLG Krnt 1920 §37;

## Rechtssatz

Die Wortinterpretation des Gesetzesbegriffes "notwendig" in § 37 Krnt WWSLG führt zur Einsicht, daß dieses Wort etwas bezeichnet, was geeignet ist, eine "Not" zu "wenden". Im Zusammenhang mit Wegerechten kennt die Rechtssprache den Begriff der "Not" im zivilrechtlichen Bereich im Notwegegesetz und im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten der Bodenreform im Ausdruck des Bringungsnotstandes, mit welchem das Vorliegen einer fehlenden oder unzulänglichen Bringungsmöglichkeit im juristischen Sprachgebrauch bezeichnet zu werden pflegt (für den Regelungsbereich des Krnt GSLG siehe E 26.4.1995, 94/07/0096; E 14.9.1993, 92/07/0036, VwSlg 13885 A/1993). Das wörtliche Verständnis vom Begriff "notwendig" iSd § 37 Krnt WWSLG indiziert somit für den Fall eines Wegerechtes einen Bedarf am Weiterbestand der Dienstbarkeit, der in seinem Ausmaß jenem zur Beseitigung eines Bringungsnotstandes iSd § 2 Abs 1 Z 1 des Krnt GSLG verglichen werden kann.

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 notwendig  
Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7  
Not  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070135.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)